

Weisung 202407007 vom 15.07.2024 – Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld - Umsetzung der Anpassungen durch das 29. BAföGÄndG ab 01.08.2024

Laufende Nummer: 202407007

Geschäftszeichen: FGL 33 – 75056 / 75112 / 7011.10 / 5393 / II-1106.5 / 6801.4 / 6901.4
/ 1460 / 1461 / II-5217.5 / 6430

Gültig ab: 15.07.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

**Mit dem Neunundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des
Berufsausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) treten bei der
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und beim Ausbildungsgeld (Abg) Anpassungen ab
01.08.2024 in Kraft.**

Zusätzlich erfolgen weitere redaktionelle Anpassungen.

1. Ausgangssituation

1.1. 29. BAföGÄndG

Mit dem 29. BAföGÄndG ändern sich ab 01.08.2024 die Bedarfssätze sowie die Freibeträge für das anrechenbare Einkommen bei der BAB und beim Abg. Außerdem erfolgen weitere Anpassungen/ Vereinfachungen. Am 13.06.2024 wurde der Gesetzentwurf zum 29. BAföGÄndG in der Ausschussfassung angenommen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/11313, 20/11815). Der Bundesrat hat das Gesetz in seiner Sitzung am 5. Juli 2024 behandelt und gebilligt. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht noch aus.

1.2. Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge ab 01.08.2024

- Mit dem 29. BAföGÄndG werden die Freibeträge bei der Einkommensanrechnung um 5,25 Prozent und die Bedarfssätze um 5 Prozent erhöht. So steigt der Grundfreibetrag auf Einkommen von miteinander verheirateten Eltern nach § 67 SGB III i.V. mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 BAföG von 2.415 Euro auf 2.540 Euro. Der Bedarfssatz bei einer anderweitigen Unterbringung während einer Berufsausbildung nach § 61 SGB III i.V. mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG steigt von 781 Euro auf 822 Euro. Die letzte Erhöhung der Sätze fand 2022 mit dem 27. BAföGÄndG statt.
- Der Freibetrag für eigenes Einkommen von Auszubildenden außerhalb der Ausbildungsvergütung (§ 67 SGB III i.V. mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG) wird zudem von 330 Euro auf 353 Euro erhöht.
- Die Prozentsätze und Höchstbeträge der Sozialpauschale (§ 67 Abs. SGB III i.V. mit § 21 Abs. 2 Satz 1 BAföG) werden angehoben. So steigt die Sozialpauschale für Auszubildende und rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer von 21,6 Prozent und Höchstbetrag 15.100 Euro auf 22,3 Prozent und Höchstbetrag 17.200 Euro.

1.3. Weitere, rechtliche Änderungen

- Der Freibetrag gemäß § 67 SGB III i.V. mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG wird zukünftig durch Anpassung der Regelung vereinfacht auf die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze angepasst werden können, um die Anrechnungsfreiheit des Einkommens aus einem Minijob auf die BAB oder das Abg zu sichern.
- Auf den Freibetrag nach § 67 Abs. 2 SGB III i.V. mit § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG, den Einkommensbeziehende (Eltern, Ehegatte oder Lebenspartner von Auszubildenden) für weitere Kinder oder sonstige Unterhaltsberechtigten unter 18 Jahren erhalten, wird deren Einkommen nicht mehr angerechnet.
- Die in § 36 BAföG neu vorgesehene Anpassung, wonach weitergeleitetes oder direkt an Auszubildende ausgezahltes Kindergeld sowie überobligatorische Leistungen eines Elternteils nicht auf die Vorausleistung von BAB oder Abg angerechnet werden, wird in § 68 Abs. 1 SGB III neu entsprechend nachvollzogen. Entfällt

2. Auftrag und Ziel

2.1. Umstellung der laufenden Fälle BAB und Abg / Übergangsregelung

Aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung gelten die Bedarfs- und Freibetragsänderungen ab 01.08.2024 mit der Folge, dass - wie bei vergangenen

Anpassungen - die laufenden Fälle von Amts wegen ab diesem Zeitpunkt entsprechend umzustellen sind, vgl. § 455a SGB III in Verbindung mit § 422 SGB III.

Die Zahl der Umstellungsfälle zum 01.08.2024 wird im Rahmen einer Überprüfungsaktion ausgewertet und den OS BAB/Reha in der 29. KW 2024 zur Verfügung gestellt.

Im Laufe der 30. KW 2024 werden aus dem zentralen Verfahren Bearbeitungsaufforderungen (MPM) zur Umstellung der Einzelfälle erzeugt und an die E-AKTE als PDF-Dokumente im Dokumentenstatus „in Bearbeitung“ übergeben. Die MPM werden dem Dokumenttyp „Systemmitteilung“ und der Dokumentart „UmstellungBABAbg“ zugewiesen.

Diese Werte werden zum Routen der Bearbeitungsaufträge genutzt.

Die Umstellungsmitteilungen werden wie bei der letzten Umstellungsaktion 2022 in einen Sonderpostkorb je OS Team geroutet. Hierfür werden die im Zuge der Vorbereitungen zum 27. BAföGÄndG bereits eingerichteten und weiterhin bestehenden Sonderpostkörbe genutzt. Diese waren nach den hierfür geltenden Vorgaben zur E-AKTE dezentral auf Teamebene anzulegen. Soweit sie nicht (mehr) bestehen sollten, sind sie wieder anzulegen und in den dezentralen Regelwerken als Zielpostkorb, wie nachfolgend beschrieben, zu verwenden:

In jeder Agentur für Arbeit sind für die Aktentypen (1003 „Abg/Übg“ und/oder 1004 „BAB“) entsprechende Regeln mit der Dokumentenart „UmstellungBABAbg“ als Prüfkriterium anzulegen.

Für die Sonderpostkörbe gilt folgende Nomenklatur: „Dienststellennummer-Teamnummer (i.d.R. 021) -Postkorbname“, also „XXX-XXX-UmstellungBABAbg“, z.B. „735-021-UmstellungBABAbg“. Hierzu ist im Handbuch der E-AKTE das SGB III - Änderungsformular zum Regelwerk und das Formular E-AKTE Administration von Postkörben zu finden.

In der IT- Anwendung COLEI PC BAB/REHA.NET werden die angepassten Bedarfssätze und Freibeträge ab dem 22.07.2024 zur Verfügung stehen. Der Wegfall der Anrechnung des Einkommens auf den Freibetrag nach § 67 Abs. 2 SGB III, § 25 Abs.3 BAföG wird ebenfalls im IT-Verfahren implementiert.

Für die Umstellung der laufenden Fälle wird in COLEI PC BAB/REHA.NET jeweils ein Kurzbescheid für Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld zur Abwicklung der Änderungen zur Verfügung gestellt.

Für Leistungsfälle, deren Bewilligungszeiträume vor dem 01.08.2024 beginnen und die ab dem 22.07.2024 erfasst werden, wird in der Anwendung COLEI PC BAB/REHA.NET ein

Textbaustein zur Verfügung gestellt, welcher über die Berücksichtigung der Änderungen durch das 29. BAföGÄndG informiert.

2.2. Vorausleistung nach § 68 SGB III

Der Wegfall der Anrechnung von weitergeleitetem oder direkt an den Auszubildenden ausgezahltem Kindergeld sowie überobligatorischen Leistungen eines Elternteils auf die Vorausleistung nach § 68 Abs. 1 SGB III, § 36 BAföG werden ebenfalls im IT-Verfahren implementiert.

Eine Auswertung der Vorausleistungsfälle mit weitergeleitetem Kindergeld wird den OS BAB/Reha nach dem 22.07.2024 zur Verfügung gestellt.

Zur Umstellung der laufenden Fälle in der Anwendung COLEI PC BAB/REHA.NET beachten die OS BAB/Reha bitte folgende Bearbeitungshinweise:

1. Alle Einkommen „Kindergeld (Vorausleistung)“, die in den gesamten Bewilligungszeitraum fallen, müssen gelöscht werden.
2. Der Berechnungszeitraum wird auf die Zeit ab 01.08.2024 eingeschränkt.
3. Eine Neuberechnung wird durchgeführt.

2.3. Angepasster Wert zu FW 61.2.9 zu § 61 SGB III

Der Wert je Tag der Woche, für den regelmäßig volle Verpflegung nicht gewährt wird, erhöht sich ab 01.08.2024 sowohl für neue als auch für laufende Fälle auf nunmehr 45 Euro.

2.4. Steuerpauschale ab 01.08.2024

Die Steuerpauschale wird ab 01.08.2024 auf den aktuell im BAföG geltenden Wert angepasst gem. § 67 SGB in Verbindung mit § 21 Abs.1 Nr.3 BAföG. Für Bewilligungszeiträume ab 01.08.2024 ergibt sich somit eine Erhöhung auf 15 Prozent der Einkünfte über 1.255 Euro. Die Steuerpauschale mit Gültigkeit ab 01.08.2024 wird im IT-Verfahren implementiert.

2.5. Sonstiges

Die FW BAB (§§ 61, 62, 64, 67 und 68 SGB III) und die FW Reha/SB (§§ 123 - 126 SGB III), die Vordrucke und Arbeitshilfen werden zeitnah angepasst.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.
- leiten die Übersicht der Vorausleistungsfälle an die betroffenen OS weiter.

Die Operativen Services, Teams BAB/ Reha

- beachten die Weisung und stellen die über den 31.07.2024 hinaus laufenden Fälle, unter Beachtung der unter den Ziffern 2.1 und 2.2 gegebenen Hinweise zur Bearbeitung, um.
- richten Sonderpostkörbe ein, soweit diese nicht (mehr) vorhanden sind.

4. Info

Das 29. BAföGÄndG kann mittelbare Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, vgl. § 7 Abs. 5 SGB II.

Darüber hinaus werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts anderer Träger regelmäßig auf Leistungen nach dem SGB II als Einkommen angerechnet und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, sofern diese Leistungen zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind (§ 12a SGB II).

Die geplanten Anpassungen zur Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge können der aktualisierten Tabelle Bedarfssätze und Freibeträge entnommen werden. Die Tabelle ist hier zu finden:

- BAB – Medien und Arbeitshilfen (Stand 01.08.2024)
- Teilhabe am Arbeitsleben – Medien und Arbeitshilfen (Stand 01.08.2024)

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.
Unterschrift